

V e r o r d n u n g
des Gemeinderates der
Gemeinde Schlierbach
vom 17. Dezember 2001

über die Einhebung einer **Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)**

Auf Grund der Bestimmungen des § 30 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und des § 1 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 wird verordnet:

§ 1
Abgabepflicht, Abgabenbefreiung

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung wird für jede Nächtigung in einer Gästeunterkunft und in einer Ferienwohnung eine Tourismusabgabe erhoben.

(2) Für die Befreiung von der Tourismusabgabe gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991.

§ 2
Höhe der Abgabe

(1) Nach Anhörung der Tourismuskommission wird die Höhe der Abgabe je Nächtigung für das gesamte Gemeindegebiet und für das ganze Jahr festgesetzt:

1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit

0,15 Euro

2. für Personen ab dem 15. Lebensjahr mit

0,36 Euro

(2) Die Höhe der Tourismusabgabe für sämtliche unentgeltliche Nächtigungen in einer Ferienwohnung beträgt pauschal

1. für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60fache,

2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 90fache

der für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr festgesetzten Abgabe.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Tourismusabgabe wird bei einmaliger Nächtigung mit dieser, bei mehrmaliger mit der letzten Nächtigung fällig.

(2) Das Jahrespauschale für Ferienwohnungen wird jeweils mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung fällig.

§ 4

Einhebung, Entrichtung

- (1) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Tourismusabgabe vom Abgabepflichtigen für die Tourismusgemeinde einzuheben, der Tourismusgemeinde ohne besondere Aufforderung bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine Erklärung (Abs. 2) vorzulegen und gleichzeitig die eingehobenen Abgaben vollständig an die Tourismusgemeinde abzuführen.
- (2) Die Erklärung gemäß Abs. 1 hat für jeden Gast das Datum der Anreise und der Abreise und die entsprechende Anzahl der Nächtigungen in der Unterkunft zu enthalten. Die für die Durchführung statistischer Erhebungen auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes ordnungsgemäß erfolgende Vorlage Statistischer Meldeblätter an die Gemeinde gilt als geeignete Erklärung. Ist von einem Gast eine Ermäßigung oder Befreiung von der Tourismusabgabe auf Grund des Alters oder eines sonstigen gesetzlich oder in dieser Verordnung festgelegten Grundes glaubhaft gemacht worden, ist dies unter Anschluss der für die Glaubhaftmachung allenfalls erforderlichen Belege in der Erklärung zu vermerken.
- (3) Der Unterkunftgeber hat Aufzeichnungen über den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr und die Anschrift am Hauptwohnsitz von allen Personen, die bei ihm nächtigen, zu führen und diese durch mindestens drei Jahre aufzubewahren. Bei Reisegruppen im Sinn des § 5 Abs.3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001, genügt eine Aufzeichnung der Vor- und Familiennamen der Reisetilnehmer. Auf Verlangen ist der Abgabenbehörde Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.
- (4) Der Inhaber einer Ferienwohnung hat jeweils spätestens mit 1. Dezember unaufgefordert bei der Gemeinde eine Erklärung einzureichen, aus der der Abgabepflichtige, die Nutzfläche der Ferienwohnung und gegebenenfalls der Zeitpunkt der Übernahme bzw. der Aufgabe der Ferienwohnung hervorgeht. Gleichzeitig ist das Jahrespauschale vollständig an die Gemeinde abzuführen. Im Interesse einer bürgernahen Einhebung der Tourismusabgabe wird die Tourismusgemeinde die bekannten Inhaber von Ferienwohnungen in einem formlosen Schreiben jeweils rechtzeitig auf die fällig werdende Abgabe aufmerksam machen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Limberger Karl e.h.